

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 619

vom 13. Februar 1973

Gemeinde Thürnen, Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 22. November 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Dezember 1972 bis 3. Januar 1973 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 1972 bekanntgegeben. In der Gemeinde wurde ein entsprechendes Zirkular verschickt und die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. November 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 17. Januar 1973 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Die Verkehrsfläche kommt sehr nahe an den Homburgerbach und auf dessen Schotter-Grundwasservorkommen zu liegen. Aus diesem Grunde wird der Gemeinderat Thürnen ersucht, den Bearbeiter des Bauprojektes anzuweisen, sich frühzeitig mit dem Tiefbauamt (Abteilung Wasserbau) und dem Wasserwirtschaftsamt (Abteilung Wasserversorgung) in Verbindung zu setzen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 22. November 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 66/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Thürnen (2)

Technisches Büro Walter Steiner,
Thürnen

Kreisgeometerbüro Sissach,
Wuhrweg 26, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Wasserwirtschaftsamt

Tiefbauamt (3)

- Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

